

## **Angaben zur Stellungnahme**

**Thematik:**

Revision Energienutzungsgesetz (ENG)

**Teilnehmerangaben:**

Verband Thurgauer Gemeinden  
Thomas-Bornhauser-Strasse 23a  
8570 Weinfelden

**Kontaktangaben:**

Departement für Inneres und Volkswirtschaft  
Promenadenstrasse 8  
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: [div@tg.ch](mailto:div@tg.ch)

Telefon: +41 58 345 54 60

**Teilnehmeridentifikation:**

157578

**Text-Rückmeldungen**

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 2	Die Pflicht zu Minergie P und PV-Anlagen bei Neu- und Umbauten ist einzugrenzen auf Anlagen und Bauten, bei denen es wirtschaftlich und technologisch sinnvoll ist. Die Infrastrukturen sollen individuell betrachtet werden können. Ausnahmeregelungen sollten möglich sein, bspw. bei temporären Bauten, Kläranlagen, Containerinstallationen, Schulbauten, usw.	<p>Es ist wirtschaftlich nicht sinnvoll auf sämtlichen öffentlichen Infrastrukturen und Bauten der öff. Hand PV-Anlagen zu installieren. Es braucht einen Spielraum für bestimmte Bauten. Die Gemeinden werden z.B. bei Kläranlagen sehr teure Ausbauten vornehmen müssen, weil Bund und Kanton unverhältnismässig regulieren. Oder es werden einfache und günstige Bauten erstellt, weil sie z.B. nur teilweise genutzt werden (z.B. ein Container für einen Treff). Wenn man diese in Minergie P ausbauen und mit einer PV-Anlage ausstatten muss, dann werden Kosten verursacht, die unverhältnismässig sind und ein Projekt zum Scheitern bringen können. Wenn eine Pflicht für eine PV-Anlage und Minergie P für alle Bauten und Anlagen erlassen wird, wird dies bei gewissen Ausbauten unverhältnismässige Mehrkosten mit sich bringen und es ist wirtschaftlich unverhältnismässig. Auch wenn nur wenige Politische Gemeinden direkt Schulbauten betroffen sind, so ist doch darauf hinzuweisen, dass im Thurgau ein grosser Bedarf an neuen Schulbauten oder Umbauten solcher besteht. Dies wird massive Kosten auslösen. Deshalb ist auch in diesem Bereich Augenmass zu wahren. Vorbildfunktion bedeutet auch, dass man mit den vorhandenen finanziellen Ressourcen sorgfältig umgeht und nicht einfach „blind“ und ohne wirtschaftliche Betrachtung ausbaut. Dies übersieht der Entwurf des Regierungsrats. Es fehlt am notwendigen Pragmatismus. Zudem beachtet der erläuternde Bericht den Mantelerlass nicht, wenn man von den "Erträgen" spricht, welche erzielt werden können. Die Einspeisevergütung wird ab 2026 schweizweit reguliert und sie orientiert sich am Spotmarkt. Bekanntlich sind diese Spotpreise dann tief, wenn viel Strom produziert wird. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn PV-Anlagen viel Strom produzieren. Die Einspeisevergütung wird deutlich sinken und die vom Kanton erhofften Erträge werden nicht in diesem Ausmass anfallen. Dies wird nur ein sehr kleiner Beitrag an horrenden Kosten sein. Auch deshalb ist ein pragmatischer Ansatz zwingend.</p> <p>Die aktuelle Regelung in §2 Abs. 2 genügt vollauf.</p>
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 2	Zu Abs. 2quater: Die Umsetzung der Überprüfung ist bis 2035 anzuordnen.	Diese Überprüfung wird auch Kosten und personelle Ressourcen beanspruchen. Die Überprüfung an sich erachtet der VTG als sinnvoll, priorisiert muss er aber nicht werden und vor allem sollten keine Mehrkosten entstehen. Diese Prüfung sollte im Rahmen der ordentlichen Arbeiten erledigt werden können. Deshalb benötigen die Gemeinden mehr Zeit. Der Zeitpunkt soll deshalb hinausgeschoben werden, da es aktuell weitere wichtige Aufgaben zu bewältigen gibt. Im Gegensatz zu einem Departement bearbeiten Gemeinden einen breiteren Themenkreis mit weiteren Aufgaben. Die Prüfung des nutzbaren solaren Potenzial soll auf allen Staatsebenen kostenneutral sein.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 2	§2 Abs. 2bis Bei der Nutzung geeigneter Gebäudehüllflächen ist der Ortsbildschutz zu beachten.	Bitte Begründung zu §8 Abs. 1bis beachten.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6	§6, §6a Es wird beantragt, dass die Flexibilität auch beim Äfnen des Energiefonds eingebaut wird.	Der VTG sieht durchaus den Bedarf, dass bei den Bezügen aus dem Fonds eine gewisse Flexibilität notwendig ist. Es ist nicht zielführend, wenn Interessierte ihre Projekte aufschieben müssen, weil der Budgetkredit aufgebraucht ist. Allerdings sieht das Gesetz in § 6a vor, dass der Fonds mit mindestens CHF 12 Mio. gefüllt sein muss. Wird der Fonds mehr als vorgesehen belastet, muss im Folgejahr auch deutlich mehr einbezahlt werden, damit die CHF 12 Mio. gewährleistet sind. Deshalb ist der VTG der Meinung, dass auch das Auffüllen des Fonds flexibel ausgestaltet werden muss, d.h., dass er über mehrere Jahre wieder auf den Mindestbestand gebracht werden kann.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6b	§6b Abs. 2 Der Mindestanteil an lokaler Produktion soll in der Verordnung festgelegt werden. Die Information über die Höhe dieses Mindestanteils muss allerdings bereits in der Botschaft mitgeteilt werden. Es ist zu prüfen, ob der Mindestanteil an lokaler Produktion in Abhängigkeit der Potentialgrösse in der Gemeinde oder der abgesetzten Menge unterschiedlich angesetzt wird.	Die Förderung lokaler Produktion wird als sinnvoll erachtet. Der Mindestanteil an lokaler Produktion kann allerdings nur erreicht werden, wenn Speicher vorhanden sind und die Netzsicherheit gewährleistet ist. Die Gemeinden anerkennen die Notwendigkeit des Ausbaus, aber Netz und Speicherung sind für den Regierungsrat offenbar kein Thema. Man fokussiert einseitig auf die Energie. Der Ausbau wird die Netze (auch in der Niederspannung) erheblich belasten, weshalb eine Gesamtbetrachtung notwendig wäre. Wie bereits einleitend bemerkt, fehlt der Aspekt der Speicherung. Damit die EVU beurteilen können, was diese Bestimmung effektiv bedeutet, ist es zwingend, dass der Regierungsrat bereits jetzt offenlegt, wie hoch dieser Mindestanteil sein wird. Es kann nicht sein, dass man eine solche Bestimmung quasi "blind" beurteilen muss.  Der VTG zweifelt, ob der Mindestanteil bei allen EVU gleich festgesetzt werden kann, da dies zu unsachlichen Ergebnissen führen könnte. Deshalb regt er eine Differenzierung nach solarem Potential oder abgesetzter Menge ein (für ein kleines EVU, dessen Menge stark von einem Grossverbraucher abhängt, ist die abgesetzte Menge keine taugliche Grösse). Je nach Art der Gemeinde, könnte aber Menge und Art aufgrund x% des Potenzials sowie x% der abgesetzten Menge den Mindestanteil definieren.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 6b	§6b Abs. 3 Dieser Absatz ersatzlos streichen.	Diese Pflicht ist reine Bürokratie und deshalb zu streichen. Die Informationspflicht der EVU ist bereits aus dem Bundesrecht stark ausgebaut und es braucht nicht noch mehr kantonale Regulierung. Solche Zusatzübungen sind strikt zu unterlassen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8	zu Abs. 1bis 1. Der Eigenverbrauch und die Speicherung müssen in den Gesetzestext aufgenommen werden. 2. Der Ortsbildschutz muss als Vorbehalt aufgenommen werden.	Wenn bei Neubauten konsequent das solare Potential zu nutzen ist, dann muss auch die Speicherung berücksichtigt werden. Wie bereits mehrmals erwähnt, wird die Belastung des Netzes ohne Einbezug der Speicherung und einem möglichst hohen Eigenverbrauch enorm sein. Deshalb muss in geeigneter Weise auch die Speicherung bei Neubauprojekten ausgewiesen werden. Im erläuternden Bericht wird aus Sicht der Gemeinden etwas naiv formuliert, dass "für den Ortsbildschutz immer eine Lösung gefunden werde", da es ja eine Gesamtplanung sei. Damit sich diese Lösung aber finden lässt, muss der Ortsbildschutz auch als Kriterium in diese Bestimmung aufgenommen werden. Alles andere fördert unklare Situationen und Diskussionen. Deshalb ist zu ergänzen: "wo technisch und wirtschaftlich sinnvoll und wo es mit dem Ortsbild verträglich ist".

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8	Abs 1ter Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.	Auch dieser Absatz verursacht nur Kosten und Bürokratie. Es ist davon abzukommen, dass über alles und jenes noch ein Bericht zu verfassen ist. Indirekte Wirtschaftsförderung von Beratungsunternehmen ist auch nicht nötig.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8a	Geteilte Meinung der Gemeinden in der Arbeitsgruppe. Für einige ist der Anteil zu gering, für andere zu hoch.	Diese Bestimmung ist innerhalb der Arbeitsgruppe kontrovers diskutiert worden.  Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass die Bearbeitung für die Gemeinden mit einem Meldeverfahren für Wärmepumpen erleichtert werden. Der VTG weist noch einmal darauf hin, dass er dieses Meldeverfahren bekämpft. Es ist illusorisch zu glauben, dass kein Mehraufwand entsteht. Das Meldeverfahren ist nicht die Lösung des Problems. Diese Behauptung zeugt von wenig Kenntnis der Praxis. Es wird klarerweise Mehrarbeit für die Gemeinden entstehen, da das Konfliktpotential erheblich steigt. Hinzu kommt die innere Verdichtung, welche Bauten näher zusammenbringt. Es kommen grössere Lärmimmissionen auf die Bevölkerung zu, d.h. es wird vermehrt zu Klagen/Einsprachen kommen. Es bringt nichts, wenn im erläuternden Bericht verharmlost wird.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8b	Die Anforderung des Regierungsrates muss bekannt sein - in der Botschaft müssen diese kommuniziert werden. Es ist darauf zu verzichten, SIA-Normen zum Stand der Technik zu machen.	Der VTG vermutet, dass man SIA-Normen als Stand der Technik bezeichnen will. Diese bedingungslose Übernahme von Normen einer Privatorganisation ist kritisch zu beurteilen. SIA-Normen können ohne Einbezug von Kanton und Gemeinden ändern und dann ist dies einfach Stand der Technik. Zudem profitieren SIA-Mitglieder, wenn sie die eigenen Normen regeln können, die dann quasi Gesetz werden. Dieses Problem zeigt sich z.B. beim Brandschutz, wo unverhältnismässige Anforderungen geschaffen werden, weil man blind VKF Normen zum Gesetz macht. Das Resultat ist Bürokratie und hohe Kosten.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8b	Der Ortsbildschutz muss beachtet werden.	Wie bereits in anderen Bestimmungen erwähnt braucht es einen Vorbehalt zum Ortsbildschutz.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 8c	In der Botschaft zum Gesetz muss klarer definiert werden, was umfassende Sanierungen sind.	Bei dieser Bestimmung übersieht der Regierungsrat, dass nicht alle Sanierungen (auch umfassende) auch baubewilligungspflichtig sind. Wie soll denn diese Bestimmung kontrolliert werden? Die Gemeinden werden sicherlich nicht jedes Gerüst, das in der Gemeinde steht, prüfen und nachfragen, ob es eine PV Anlage gibt. Die Umsetzung in der Praxis muss vom Regierungsrat jetzt dargelegt werden.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 10a	§ 10a Abs. 1 Es wird davon ausgegangen, dass diese restliche Abwärme bezogen werden kann. Es darf daraus aber kein Aufwand entstehen.	Es ist sinnvoll, dass übrige Abwärme durch Dritte freiwillig genutzt werden kann. Wichtig dabei erscheint, dass es keine Pflicht wird, die überschüssige Abwärme ins Netz einzuspeisen oder dafür vom Abgebenden irgendwelche Investitionen verlangt werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 10a	§ 10 Abs. 3 Unterschiedliche Auffassung der Gemeinden in der Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien.	Wiederum ist die Netzsicherheit beim ungebremsten Ausbau in Frage gestellt.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 12b	§ 12b ersatzlos streichen.	Diese Bestimmung führt nach Ansicht der Gemeinden zu weiterer Bürokratie. Deshalb ist sie zu streichen. Es wird übersehen, dass nicht alle diese Anlagen baubewilligungspflichtig sind. Wer kontrolliert dies? Es kann sicher nicht die Aufgabe der Gemeinden sein, irgendwelchen Saunas nachzugehen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14a	§ 14a ersatzlos streichen.	Diese Bestimmung führt nur zu weiterer Bürokratie im Rahmen eines Verkaufs. Zudem fragt es sich, weshalb es diese gesetzliche Bevormundung eines Käufers braucht. Muss dies auch noch reguliert werden oder kann nicht einfach von jedem Käufer erwartet werden, dass er sich mit dem Kaufobjekt befasst? Es erschliesst sich dem VTG nicht, weshalb der Kanton auch dies noch regeln will. Deshalb ist diese Bestimmung zu streichen.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14b	Es ist ein pragmatischer Ansatz zu wählen.	Das Netzmodell TG wird als sinnvolles Tool anerkannt. Der Zusatzaufwand für die EVUs allerdings nicht vernachlässigbar. Eventuell ist eine Abstufung auf Lastenrelevanz bzw. Einführung einer Minimalschwelle sinnvoll. Die Datenerfassung an sich ist sinnvoll. Der Kanton ist aber angehalten, dies nicht unnötig zu verkomplizieren.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14d	§ 14d ist ersatzlos zu streichen.	Den Gemeinden ist bewusst, dass während der Pandemie die Erhältlichkeit gewisser Komponenten eingeschränkt war. Doch auch bei dieser Bestimmung ist zu fragen, weshalb dies reguliert werden soll. Die EVUs sind eigenständige Unternehmen, die entsprechend auch eigenständig zu entscheiden haben, wie sie mit diesem Risiko umgehen wollen. Wiederum reagiert der Kanton mit Bevormundung auf eine Fragestellung. Dies ist der falsche Ansatz.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14e	Ergänzung in Abs. 1, dass die Information durch die Grundeigentümern und/oder Projektierende erfolgen muss.	Nach Meinung des VTG wird in dieser Bestimmung nicht geregelt, wen diese Informationspflicht trifft. Es ist explizit zu erwähnen, dass dies die Projektierenden (evtl. auch die Grundeigentümer) sind.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14f	Anstelle eines Maximalbetrags ist ein Minimalbetrag zu regeln  Ist Fr. 5.00 pro kW ein realistischer Wert? Wie wurde Betrag bestimmt? Aufgrund Region oder Marktwert?	Der VTG begrüsst, dass der Windzins gesetzlich verankert wird. Allerdings ist die Regulierung über einen Maximalbetrag nicht nachvollziehbar. Nach Meinung der Gemeinden ist ein Minimalbetrag festzusetzen und gegen oben kann man den Betrag offen lassen. In der Vernehmlassungsfassung wäre auch ein Betrag von 10 Rp. möglich, dies kann ja nicht der Ansatz sein.  Zudem ist in der Botschaft darzulegen, wie die Regierung zu diesem Beträgen kommt (Vergleiche mit anderen Anlagen?).

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14g	§ 14g Abs. 1 "deren Bevölkerung" streichen.	Es ist nicht zielführend, dass die ganze Bevölkerung die Möglichkeit erhalten muss sich zu beteiligen. Ein solches Modell wäre sehr aufwändig und es würde unter Umständen gewisse Interessierte ausschliessen, da Unternehmen (insbesondere solche, die noch von der öffentlichen Hand gehalten werden) auch interne Restriktionen für solche Modelle haben. Projektierende sollen sich nicht mit "Bürgermodellen" auseinandersetzen müssen. Dies führt zudem in der Grundversorgung zu Restriktionen. Es kann ja nicht sein, dass die Regulierung potentielle Betreiber abhält. Der Betreiber kann allerdings selbst entscheiden, ob er noch mehr Stakeholder einbeziehen will.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14h	Es wird davon ausgegangen, dass mit komplettem Rückbau, der ursprüngliche Zustand gemeint ist, d.h. insbesondere es dürfen keine Altlasten entstehen.	Im erläuternden Bericht wird missverständlich kommentiert. Obwohl im Gesetz der Rückbau verlangt wird, macht der Bericht eine Einschränkung bei Pfählen. Dies geht nicht an. Das Gesetz muss den kompletten Rückbau einfordern. Die Gemeinden wollen keine Altlasten im Boden. Es ist nicht auszuschliessen, dass der Boden dann plötzlich als belastet gilt. Den Betreiber gibt es dann nicht mehr und die Allgemeinheit zahlt. Der Boden ist beim Rückbau zu sanieren (auch bezüglich eingesetzter Enteisungsmittel etc.). Sinnvoll ist, dass der Stand der Technik als massgebend erwähnt wird.
Änderung des Gesetzes über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) - Gesetzesentwurf	§ 14h	Was passiert, wenn der Eigentümer Konkurs anmeldet? Wer übernimmt die Kosten des Rückbaus? Gilt dann die Absicherung noch?	Den Gemeinden stellt sich die Frage, was mit dem Rückbau passiert, wenn ein Betreiber "verschwindet" (wie auch immer). Gilt dann die Finanzierungszusage einer Bank noch? Wenn eine Prämie für eine Versicherung nicht bezahlt wird, fällt diese auch dahin? Was gilt dann? Diese Fragen sind spätestens mit der Botschaft zu beantworten und gegebenenfalls ist die Bestimmung anzupassen.
Bemerkungen zum erläuternden Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Grundsätzliche Rückmeldungen	Grundsätzliche Rückmeldungen	<p>Der VTG hat den Entwurf des ENG in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe bearbeitet. In grundsätzlicher Hinsicht ist zum Entwurf folgendes festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Speicherung: Der VTG sieht den Bedarf an einem Zubau der PV-Anlagen. Allerdings blendet der Entwurf des Gesetzes den Bedarf an Speichern völlig aus. Vielen Gemeinden führen ein eigenes EW oder sind an einem solchen beteiligt. Der ungebremste Zubau von PV-Anlagen wird grosse Auswirkungen auf die Netze haben (auch die Netzebene 7, welche der erläuternde Bericht ausblendet). Speicher wirken sich positiv auf die Netzbelastung aus. Dass dies im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt ist, führt zu einem nicht zu Ende gedachten Prozess. Der VTG regt an, dass auch dieses Thema in das Gesetz einfliesst.</li> <li>- Fernwärme: Das Thema thermischen Netze wird im Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Aus Sicht des VTG soll das Thema ebenfalls im Gesetz einfließen.</li> <li>- Ortsbildschutz: Das federführende Departement hat praktisch keine Berührungspunkte zum Bauwesen. Dies zeigt sich im erläuternden Bericht und im Gesetzesentwurf, da dem Ortsbildschutz und damit auch dem ISOS kaum Beachtung geschenkt wird. In der Praxis sind Fragen um den Ortsbildschutz oft von grosser Bedeutung. In der Umsetzung dieses Gesetzes wird dies grössere Bedeutung haben, als dies der erläuternde Bericht glauben machen will.</li> <li>- Kosten: Bekanntlich sind der Kanton und auch verschiedene Gemeinden in einer finanziell angespannten Situation. Im Bereich der Vorbildfunktion wird dies aus Sicht des VTG zu wenig beachtet. Auch im Bereich der Schulbauten, die zahlreich erstellt werden müssen, werden die Vorgaben zu empfindlichen Mehrkosten führen. Dies bereitet Sorge und muss im Gesetz beachtet werden.</li> <li>Bürokratie: Der Gesetzesentwurf enthält einige Bestimmungen, die zu mehr Bürokratie und Verwaltungsaufwand führen (z.B. Berichte, Monitoring, Kontrollen von „Komfortanlagen“). Dagegen wehrt sich der VTG konsequent. Gesetzesrevisionen sollten wenn immer möglich nicht zu mehr Bürokratie und Verwaltungsaufwand führen.</li> <li>- Ertrag aus PV-Anlagen: Der erläuternde Bericht beachtet den Mantelerlass nicht, wenn man von den "Erträgen" spricht, welche mit PV-Anlagen erzielt werden können. Die Einspeisevergütung wird ab 2026 schweizweit reguliert und sie orientiert sich am Spotmarkt. Bekanntlich sind diese Spotpreise dann tief, wenn viel Strom produziert wird. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn PV-Anlagen viel Strom produzieren. Die Einspeisevergütung wird deutlich sinken und die vom Kanton erhofften Erträge werden nicht in diesem Ausmass anfallen. Dies wird nur ein sehr kleiner Beitrag an horrenden Kosten sein. Auch deshalb ist ein pragmatischerer Ansatz im Gesetz zwingend.</li> </ul>	Vgl. oben.